



BUNDESVERTRIEBENE UND SPÄTAUSSIEDLER

ANERKENNUNG IM AUSLAND ERWORBENER BERUFSABSCHLÜSSE NACH § 10 ABS. 2 DES BUNDESVERTRIEBENENGESETZES

Personen, die über einen Bundesvertriebenenausweis oder eine Spätaussiedlerbescheinigung verfügen, haben nach § 10 BVFG einen Rechtsanspruch auf Antragstellung.

Die Antragstellung bei der IHK für München und Oberbayern kann nur erfolgen, wenn die Person ihren Wohnsitz im Kammerbezirk der IHK für München und Oberbayern hat. Das Anerkennungsverfahren erfolgt kostenlos.

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antrag auf Anerkennung der ausländischen Ausbildung
- Lebenslauf
- **beglaubigte** Kopie des Personalausweises
- **beglaubigte** Kopie des/der gültigen Bundesvertriebenenausweises/Spätaussiedlerbescheinigung
- **beglaubigte** Kopie Ihres Originalzeugnisses mit Noten
- **beglaubigte** Kopie Ihrer Zeugnisübersetzung
- Arbeitsbuch (wenn vorhanden)